

Diskussion stellt die Theologie den Geheimnischarakter und die radikale Transzendenz Gottes in den Mittelpunkt und versteht unter B. eine Haltung, die gegen das zweite Gebot (»Du sollst dir kein Bildnis noch Gleichnis machen« Ex 20,4) gerichtet ist. Der Mensch versucht eigenmächtig, Gott in den Griff zu bekommen. Auch das hybride Ziel, sein zu wollen wie Gott (Gen 3,5), spielt im Kontext der Beurteilung von B. eine wichtige Rolle.

Als strafrechtl. relevant gelten in der Bundesrepublik Deutschland religionskrit. Äußerungen bis hin zu Schmähungen nur insofern, als sie geeignet sind, eine Bedrohung des öffentl. Friedens darzustellen (§ 166 StGB). Damit werden die Grenzen der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit mit Rücksicht auf die Religion prinzipiell sehr weit gefasst. Kein Mensch kann ein Anrecht darauf geltend machen, dass seine rel. bzw. sittlichen Überzeugungen in Schrift und Bild unangefochten bleiben. Allerdings findet die eigene Ausübung von Freiheitsrechten ihre Grenze an den Freiheitsrechten anderer. Der öffentl., und mithin der rel. Friede kann nur dann gesichert werden, wenn der Staat die erlaubte Ausübung der Meinungs- und Kunstfreiheit von der nicht hinnehmbaren Beschimpfung rel. Überzeugungen unterscheiden kann und will. Eine Störung des öffentl. Friedens besteht nicht erst dann, wenn rohe Beschimpfung oder gar offene Feindseligkeit das gesellschaftliche Klima bestimmen, sondern sie liegt bereits in der Beschimpfung des Bekenntnisses selbst. In seiner gegenwärtig geltenden Fassung bleibt an § 166 StGB problematisch, dass er zum einen Religionen und Weltanschauungsgruppen mit hoher Empfindlichkeit privilegiert und zum anderen den Straftatbestand zur prakt. Bedeutungslosigkeit degradiert. Nicht Gott braucht den Schutz durch die staatl. Rechtsordnung, wohl aber das friedliche, respektvolle Zusammenleben der Bürger in der weltanschaulich pluralen Gesellschaft.

Lit.: C. Hillgruber: Blasphemie, K&R 19/2013 1-7; G. Schmied / W. Wunden: Gotteslästerung? Vom Umgang mit Blasphemien heute, 1996; V. Schumann: Straf- und zivilrechtliche Maßnahmen gegen Gotteslästerung, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages WF VII-99/92.

R. Hille / Chr. Raedel

III. ethisch

Der Begriff B. besteht aus den griech. Wurzeln *blaptein* (= Schaden bringen) und *phēmē* (= die Kunde, der Ruf) und beschreibt ein Verhalten, durch das Gott oder eine Religionsgemeinschaft bzw. deren Werte, Symbole, Glaubenslehren und Gebräuche bewusst herabgewürdigt und verächtlich gemacht werden.

Im AT wird Gotteslästerung unter Verweis auf die ersten beiden Gebote des → Dekalogs als schweres Vergehen mit Steinigung bestraft (Lev 24,10-16; → Todesstrafe). Das NT nimmt die strikte Ablehnung jeder Form von B. auf, fordert aber keine strafrechtl. Sanktion, weil dies dem Wesen des ntl. Ethos widerspräche. B. gilt dennoch als eine abzulehnende Einstellung gegenüber Gott, seinem Namen oder seinem Wort.

Für das Verhältnis von Kirche und Synagoge ist die Anklage des Hohepriesters im Prozess gegen Jesus wichtig geworden. Christus bekennt sich vor dem Synhedrion als Sohn des Hochgelobten. Daraufhin verurteilt ihn Kaiphas wegen B. zum Tode (Mk 14,61-64). In Mk 3,28f warnt Jesus mit bes. Nachdruck vor der Lästerung des Hl. Geistes als einer unvergeblichen Sünde.

In der theologiegeschichtl. Auseinandersetzung zur B. wird zunächst die Pflicht der Gottesverehrung bzw. der Ehrfurcht vor Gott betont. In der neueren